

Vereinssatzung des „Landesverbandes Niere Niedersachsen e.V.“ Gemeinnütziger Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Landesverband Niere Niedersachsen e. V.“, Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 4080 eingetragen.

Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Bundesverband Niere e.V.;
- b) Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen;
- c) Hilfsfonds Dialyseferien e. V.;
- d) Deutsche Nierenstiftung (DNS)

Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nr. 5 In dieser Satzung wird auf die Nennung der weiblichen und der männlichen Form verzichtet; es wird nur die männliche Form gebraucht. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Nr. 6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1 Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

a) die Information, Beratung, Betreuung und gegenseitige Hilfe der Nierenkranken, Dialysepatienten und Transplantierten sowie ihrer Angehörigen in allen Fragen betreffend ihre Krankheit,

b) die Wahrnehmung der generellen Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden und Institutionen, c) das Ausrichten von Veranstaltungen über die Probleme der Nierenkranken, Dialysepatienten und Transplantierten mit dem Ziel, die Organspendebereitschaft in der Öffentlichkeit zu fördern,

d) die psychosoziale Betreuung der Betroffenen, um ihrer krankheitsbedingten Isolation entgegenzuwirken,

e) die Unterstützung der dem Landesverband zugehörigen Regionalgruppen bei ihrer Gründung und bei ihrer Arbeit.

Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr. 5 Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Für ihren Arbeits- und Zeitaufwand können sie auch eine pauschale Vergütung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Partner von Nierenkranken können innerhalb einer beantragten Mitgliedschaft ebenfalls Mitglied werden.

Nr. 2 Mitglieder, die sich um den Verein oder um die Durchführung seiner Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Nr. 3 Personen, die den Verein mit einem festen Jahresbetrag fördern wollen, können ihren Beitritt zum Verein als Fördermitglied erklären. Sie haben dann kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter übernehmen, ebenso erhalten sie keine Zeitschriften vom LNDT oder dem Bundesverband.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft der Angehörigen, die gemäß § 3 Ziffer 1 ihren Beitritt zum Verein erklärt haben, bleibt bis zum eigenen Austritt erhalten.
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Partner nach § 3 Absatz 1 zahlen keinen eigenen Mitgliedsbeitrag. Im Eintritt der der Regelung nach § 4 Abs. 1 a ist ein eigener Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Nr. 2 Fördermitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest; er muss jedoch mindestens 25,00 Euro jährlich betragen.

Nr. 3 Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag auf schriftlichen Antrag erlassen oder stunden. Die Vo-

raussetzung auf Erlass des Beitrags ist auf Anforderung des Vorstands erneut nachzuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Beirat
- d) die Regionalgruppen

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) mindestens 1 Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirats.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, d. h. Leiter einer Regionalgruppe dürfen zur Vermeidung einer Doppelfunktion nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der

Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Beirats sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 10 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in verschiedenen Fachbereichen (wie z. B. Patientenbetreuung, Internet, Geschäftsstelle) zu unterstützen; er hat gegenüber dem Vorstand in wichtigen Angelegenheiten beratende Funk-

tion. Hinsichtlich der Wahl des Beirats und seiner Amtsdauer gilt § 14 entsprechend. Wählbar sind nur Mitglieder, deren Partner und ggf. Hinterbliebene der Betroffenen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter.

Der Beirat hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen; es sei denn, der Vorsitzende hat ausdrücklich zu einer gesonderten Vorstandssitzung geladen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, vom Vorstand jederzeit einen Bericht über den Stand der Arbeiten des Vereins anzufordern.

Der Beirat wird bei Bedarf von seinem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche formfrei und ohne Mitteilung einer Tagesordnung zu einer gesonderten Beiratssitzung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Beiratsmitglieder schriftlich vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Vertreter fordern. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, ist der Vorstand zur Einberufung des Beirats verpflichtet.

Alle Mitglieder des Vorstands haben Zutritt zu gesonderten Sitzungen des Beirats. Sie sind daher vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Vertreter rechtzeitig über Ort und Zeit der gesonderten Beiratssitzung zu unterrichten. Die Mitglieder des Vorstands haben in der gesonderten Beiratssitzung das Recht zur Aussprache, aber kein Stimmrecht.

Der Beiratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, leitet die Sitzungen des Beirats. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

§ 11 Kassenprüfer

Nr. 1 Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind in der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Nr. 2 Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und Beirat angehören dürfen, sind zur Prüfung der Kasse verpflichtet. Sie müssen mindestens einmal jährlich prüfen und berichten der Delegiertenversammlung. Soweit die Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bestätigen, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Regionalgruppen

Nr. 1 Für räumliche Bereiche, die von der Delegiertenversammlung festgelegt werden, werden Regionalgruppen gebildet, die rechtlich unselbständig sind. Zur Intensivierung der in § 2 genannten Zwecke sollen in Niedersachsen flächendeckend Regionalgruppen gebildet werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Eine neue Regionalgruppe soll mindestens 50 Mitglieder umfassen. Über die endgültige Gründung entscheidet aber der Vorstand.

Nr. 2 Die Leitung der Regionalgruppe wird von den ordentlichen Mitgliedern der Regionalgruppe gewählt und vom Vorstand bestätigt. Die Wahlperiode sollte 3 Jahre betragen. Ein Abweichen von der Wahlperiode muss durch Beschluss des Vorstands genehmigt werden. Die Wahl des Leitungsteams erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; sie kann auch en bloc durchgeführt werden. Das Leitungsteam bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied als Ansprechpartner für den Vorstand. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wählbar sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder.

Nr. 3 Die Mitglieder der Regionalgruppe wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren. Jede Regionalgruppe entsendet mindestens drei Delegierte.

Übersteigt die Mitgliederzahl einer Regionalgruppe 200 Mitglieder, kann für jede angefangene Zahl von 100 Mitgliedern ein weiterer Delegierter entsandt werden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nr. 4 Sämtliche Spenden sind über das Bankkonto des Landesverbandes abzurechnen. Der Landesverband beteiligt die Regionalgruppen am örtlichen Spendenaufkommen mit einem Prozentsatz, den der Vorstand allgemein festsetzt; der Betrag wird der Regionalgruppe auf einem internen Verrechnungskonto gutgeschrieben. Wird einer Regionalgruppe für besondere Aufgaben im Sinn des § 2 der Satzung eine Spende zugewendet, so kann sie als gebundene Spende für diese Aktion an die Regionalgruppe überwiesen werden, wenn der Vorstand dem zustimmt.

§ 13 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den von den Regionalgruppen zu wählenden Delegierten (§ 18 Abs. 3)
- b) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7)
- c) den Mitgliedern des Beirats (§ 10).

In der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende Delegierte und Ersatzdelegierte – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Kurzberichte vom Beirat; Entlastung des Vorstandes.

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- c) Genehmigung des Haushaltsplanes

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.

- e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern.

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- g) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken Beteiligung an Gesellschaften die Aufnahme von Darlehen, die 5.000 Euro übersteigen die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 4)

§ 14 Einberufung der Delegiertenversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Delegiertenversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Delegierten beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der

genaue Wortlaut angegeben werden.

§16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig beim Vorsitzenden eingehen, dass die Ergänzung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder der Delegiertenversammlung abgeschickt werden kann.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Delegierten mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der im §

15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nr. 3 Die Auflösung des Vereins kann in der Delegiertenversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vereinsvorsitzende und einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Nr. 4 Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nr. 5 Eine Änderung der Satzung bezüglich der Anfallberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 19 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner

Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein bearbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Artikel 20 DSGVO

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 19.10.2019 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten.

gez. Christa Nöckel
1. Vorsitzende

gez. Peter Stamm
stellv. Vorsitzender

Unter der Geschäftsnummer NZS VR 4080 ist die auf der Delegiertenversammlung vom 19.10.2019 beschlossene Änderung des § 19 beim Amtsgericht Hannover 15.07.2020 eingetragen worden.